

# Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V.

Krefelder Straße 24  
70376 Stuttgart



## Die Beitragsordnung

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage	3
§ 2 Solidaritätsprinzip	3
§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe	3
§ 4 Regelungen	3
§ 5 Abteilungsbeiträge	3
§ 6 Sanierungsumlage ab 2015	3

## **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.10.2023.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Vereinssatzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Die Beitragsordnung wird durch den Hauptausschuss beschlossen. Sie kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit jederzeit, auch rückwirkend, erlassen und geändert werden. Die Beitragsordnung wird gem. § 7 der Vereinssatzung in den Vereinsmedien des Schwimmverein Cannstatt 1988 e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

## **§ 4 Regelungen**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge wird nach den Bedürfnissen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Beitrag kann demnach auch in Sonderumlagen bestehen, die von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beitragsminderungen ergeben sich für Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studierende bis 27 Jahre. Zudem bezahlen Mitglieder über 65 Jahre, Mitglieder mit Behinderung und auswärtige Mitglieder einen reduzierten Beitrag.

In besonderen Härtefällen kann ein Antrag auf Minderung bzw. Beitragsbefreiung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung vorgelegter Nachweise. Diese Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis zu erbringen, anderenfalls kann der normale Erwachsenenbeitrag eingezogen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Status der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Stuttgarter Volksbank  
IBAN: DE74 6009 0100 0502 1790 07  
BIC: VOBADESS

Der freiwillige Austritt für das laufende Kalenderjahr erfolgt gemäß Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zum 30.09. des laufenden Jahres. Der Mitgliedsausweis sowie der Zugangsschlüssel sind nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle abzugeben.

Ehrenmitglieder (Definition siehe § 4, Abs. 4 der Vereinssatzung) sind gem. § 5 der Vereinssatzung von der Bezahlung eines Beitrages befreit.

Jedes Mitglied zwischen dem vollendeten 16. und 60. Lebensjahr ist verpflichtet, dem Verein vier Arbeitsstunden im Jahr zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsstunden können mit 10,00 Euro pro Stunde abgelöst werden.

## **§ 5 Abteilungsbeiträge**

Die Abteilungsbeiträge in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Website des Schwimmvereins Cannstatt 1898 e.V. einsehbar. Die drei Abteilungen Wasserball, Schwimmen und Para Schwimmen veröffentlichen diese jeweils in ihrer Abteilungsrubrik der Website unter dem Punkt Abteilungsinformationen. Des Weiteren können die Abteilungsbeiträge bei der Geschäftsstelle sowie den Abteilungsleitungen angefragt werden.

## **§ 6 Sanierungsumlage ab 2015**

Wie in der Mitgliederversammlung am 25.06.2014 beschlossen, fällt eine jährliche bis 2030 befristete Sanierungsumlage von 25,00 € je ordentliches Mitglied an.